

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

374

Wien, am 27. November 1931.

Der Rechnungshof und das Kontrollamt über den Wiener Rechnungsabschluss

1930.

Bekanntlich ist durch die zweite Bundesverfassungsnovelle der Rechnungshof damit betraut worden, auch die Gebärung der Bundeshauptstadt Wien alljährlich einer Prüfung zu unterziehen. Der Kontrolle unterliegen auch jene von der Gemeinde betriebenen Unternehmungen, die in der Privatwirtschaft Wiens keine Konkurrenz haben, nämlich die Gaswerke, Elektrizitätswerke und Strassenbahnen. Heuer erstattet der Rechnungshof zum zweiten Male seinen Bericht. Er ist im Sinne des Gesetzes zunächst den von der Wiener Landesregierung ernannten Beauftragten - es sind dies leitende Beamte des Magistrates und der genannten drei Unternehmungen - übermittelt worden. Die Beauftragten und auch der Direktor des Kontrollamtes der Stadt Wien sind berechtigt, Gegenäusserungen zu erstatten, die auch erfolgt sind. Gleichzeitig kommt der gewohnte Jahresbericht des Kontrollamtes über das abgelaufene Verwaltungsjahr zur Versendung. Das umfangreiche Material geht heute allen Mitgliedern des Gemeinderates zu. Der Bericht wird überdies durch 14 Tage in der Magistrats-Direktion zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Aus dem Berichte des Rechnungshofes seien die wichtigsten Punkte hervorgehoben:

Der Rechnungshof stellt fest, dass sich im Zuge der Kontrollbehandlung reichliche Gelegenheit zur Beobachtung ergab, dass nicht nur eine Reihe jener Vorschläge, die Gegenstand der vorjährigen Berichterstattung an den Gemeinderat bildeten, sondern auch mancherlei Anregungen, die im kurzen Wege bei der Gebärungsprüfung gegeben worden waren, von der Magistrats-Direktion und den amtsführenden Stadträten ohne Verzug zum Anlass von Verfügungen genommen wurden, die auf Ersparungen und Vereinfachungen in der Verwaltung und Verrechnung abzielten. Darin erblickt der Rechnungshof nicht nur eine Anerkennung seiner Bemühungen, die ihm gesetzlich übertragene Kontrollaufgabe im wohlverstandenen Interesse der Gemeindegewirtschaft durchzuführen, sondern es tritt auch die Bereitwilligkeit der berufenen Leiter des Gemeindehaushaltes zutage, Erfolg versprechende sachliche Anregungen in die Tat umzusetzen. Der Rechnungshof gedenkt der wertvollen Unterstützung, die er bei seiner Kontrolltätigkeit allseits gefunden hat.

Eingehend befasst sich der Rechnungshof wieder mit der Frage der zweckmässigsten Form der Verrechnung und bezieht sich dabei auf einen von der Direktion des städtischen Rechnungsamtes selbst ausgearbeiteten Vorschlag zur Neuordnung des Buchhaltungsdienstes. Dieser Vorschlag wird gegenwärtig durch das Kontrollamt überprüft. Ebensowird der Hinweis, dass eine solche Neuordnung Kräfte für eine intensivere Rechnungsprüfung freimachen würde, vollste Beachtung finden.

Bezüglich der Rücklagen, die bei einzelnen Verwaltungszweigen gemacht werden, empfiehlt der Rechnungshof schon im Hinblick auf die allgemeine Finanzlage eine Einschränkung. Aus der Antwort der Beauftragten geht hervor, dass im Jahre 1930 nur mehr Rücklagen im Gesamtbetrag von 158.000 Schilling bei der Wasserversorgung, Dampfwäscherei und den Friedhöfen gebildet worden sind und dass im Verwaltungsjahr 1932 Rücklagen überhaupt nicht mehr beabsichtigt sind.

Die bei der Grundfreimachung für Wohnhausbauten entstandenen Rechtsanwaltskosten im Gesamtbetrag von rund 25.000 Schilling werden als hoc bezeichnet und darauf zurückgeführt, dass schon bei der Prozesseinleitung in der ersten Instanz die Hilfe von Rechtsanwälten in Anspruch genommen wird. Der Magistrat legt dar, dass es erfahrungsgemäss sehr häufig zum Rechtsmittel zugeht. Dann ist die Beiziehung eines Rechtsanwaltes zwingend vorgeschri-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

II. Blatt

Wien, am 27. November 1931.

ben. Die österreichische Zivilprozessordnung gestattet aber kein späteres Vorbringen von neuen Tatsachen und Beweismitteln, weshalb es sich als vorteilhaft herausgestellt hat, schon von allem Anfang an die ganze Prozessführung auch in der ersten Instanz einem Rechtsanwalt zu übertragen und dadurch für den ganzen Prozess eine verantwortliche Person zu haben.

Dem Wunsche des Rechnungshofes nach einer Darstellung der durchlaufenden Gebarung wird im Wahrnehmungsberichte des Kontrollamtes entsprochen.

Personalangelegenheiten.

In dieser Gruppe nimmt die Ueberprüfung der Aufwandgebühren einen breiten Raum ein. Der Rechnungshof stellt fest, dass die Nebenbezüge nahezu 10 Prozent der Hauptbezüge ausmachen. Insbesondere wird auf das hohe Ausmass der Gebühren für Dienstreisen von städtischen Angestellten verwiesen. Der Rechnungshof stellt dabei allerdings selbst fest, dass im Zuge der Ersparungsmassnahmen bereits im Jahre 1931 Abstriche durchgeführt worden sind. Aus der Antwort der Beauftragten geht hervor, dass im Jahre 1930 Nebenbezüge von insgesamt 12,599.816 Schilling ausgewiesen sind. Es ist jedoch auf dieser Post auch eine Reihe von Ausgaben verrechnet, die nicht im landläufigen Sinne als Nebenbezug neben einem sonst geltenden Hauptbezug angesehen werden können. Das sind beispielsweise die Bezüge der provisorisch an Haupt- und Sonderschulen verwendeten Lehrpersonen; die Bezüge für die provisorische Schulleitung; die Entlohnung der provisorischen Religionslehrer; die Kosten für den Unterricht in Freigegegenständen. Ebenso sind die Heiz- und Reinigungspauschalien der Amtswarte im Betrage von 579.920 Schilling, der Aufwand für Aushilfen, Gehaltsvorschüsse und Uebersiedlungskosten, ferner die Auslagen für die Dienstkleider im Betrage von 855.425 Schilling nicht als Nebenbezüge nach der gewöhnlichen Auffassung anzusehen. Das Gleiche gilt von den Sitzungsgebühren der Gemeinderäte, von den 50.000 Schilling Entschädigung der Gemeinde an die Strassenbahn für Fahrtbegünstigungen. Die eigentlichen Nebenbezüge machen daher nicht zehn, sondern sieben Prozent der Hauptbezüge aus. Im Jahre 1932 ist die Post bereits um 3,126.037 Schilling kleiner eingesetzt. Es geht daraus hervor, dass der Einschränkung des Aufwandes an Nebenbezügen das besondere Augenmerk zugewendet wird. Kommissionen sind einer getroffenen Anordnung zufolge womöglich ^{nur} während der normalen Dienstzeit abzuhalten. Gewisse Nachmittags- und Sonntagsdienste wurden aufgelassen. Wegen der Herabminderung zu hoher Ansätze bei den Reisegebühren sind Verhandlungen im Gange. Die in Rede stehenden Reiserechnungen rühre ausschliesslich von Angestellten her. Der Umstand, dass in einzelnen Fällen bei den übrigens selten vorkommenden Auslandsreisen Gebühren verrechnet wurden, die mit der Rangsklasse nicht übereinstimmen, wird aufgeklärt. So wurde beispielsweise ein Beamter zum Studium der Steuerverhältnisse nach Berlin entsendet, der zahlreiche Dienststellen und Behörden aufsuchen musste und dadurch höhere Wagenspesen hatte. Hingegen konnte ein Beamter der gleichen Bezugsklasse, der ebenfalls nach Berlin delegiert worden war, um an einem Kurs über Gasschutz teilzunehmen, mit einem niedrigeren Tagespauschale auskommen. Andere Unterschiede ergeben sich auch durch das Reiseziel. Eine Fahrt zum Studium von technischen Neuerungen auf der Leipziger-Messe war mit Rücksicht auf die verhältnismässig hohen Hotelpreise zur Messezeit mit gesteigerten Aufwandgebühren verknüpft. Ueber den ganzen Gebührenkomplex wird schon seit langer Zeit mit fortschreitendem Erfolge mit den in Betracht kommenden Organisationen der Angestellten verhandelt.

Finanzwesen.

Der Rechnungshof führt aus, dass schon Ende 1930 eine Abschwächung der Wirtschaftskonjunktur zu beobachten gewesen sei, was im Minderer-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

III. Blatt

Wien, am 27. November 1931.

trag der Abgaben gegenüber 1929 und in einer Steigerung des Prozentsatzes der unbezahlt gebliebenen Steuervorschreibungen zum Ausdruck komme. In der Erwiderung des Magistrates wird die Tatsache der Abschwächung der Konjunktur selbstverständlich zugegeben, aber erklärend bemerkt, dass ein erheblicher Teil des Minderertrages im Vergleich zu 1929 darin begründet ist, dass vom 1. Jänner 1930 an eine ganze Reihe von Steuerermässigungen wirksam geworden ist. So bei der Lustbarkeitsabgabe, Inseraten- und Plakatabgabe, Kraftwagenabgabe, Fremdenzimmerabgabe etc. Was die Gebührenrückstände anlangt, die mit 31. Dezember 1930 Schilling 24,600.000 ausmachen, dürfe nicht daran vergessen werden, dass sie sich nicht auf ein einziges Verwaltungsjahr beziehen, sondern alle Rückstände seit Einführung der Gemeindeabgaben in sich schliessen. Daran gemessen ist der Rückstand ein verhältnismässig sehr bescheidener. Ein Ansteigen erklärt sich daraus, dass infolge der schlechteren Wirtschaftslage Stundungen entgegenkommend gewährt werden. Dem Wunsche des Rechnungshofes, bei den einzelnen Abgaben unmittelbar im Rechnungsabschluss die schliesslichen Rückstände besonders ersichtlich zu machen, wird von heuer an entsprochen werden.

Die Bemängelung einer ungleichmässigen Behandlung hinsichtlich der Fürsorgeabgabe bei Kunststellen findet dahingehend die Aufklärung, dass der Magistrat von allen Kunststellen, denen der Gemeinderat eine Subvention zubilligt, ohne Unterschied ihrer Richtung annimmt, dass sie keinen Erwerbscharakter haben, sondern nur kulturellen Zwecken dienen. Deshalb wird ihnen die Steuerfreiheit zugebilligt. Die nicht subventionierten Kunststelle hingegen werden Kartenbüros gleichgeachtet und haben die Fürsorgeabgabe zu entrichten.

Der Umstand, dass bei einzelnen Kinos die Lustbarkeitsabgabe bis auf drei Prozent herabgesetzt wurde, wiewohl das Gesetz nur eine Ermächtigung zu Ermässigungen bis auf 5 Prozent vorsieht, wird ausstellig bemerkt. Die Rechtfertigung des Magistrates lautet dahin, dass die Einführung des Tonfilmes zu grossen Investitionen gezwungen hat, wodurch bei den Kleinkinos ein besonderer Notstand entstanden sei. Im vollen Einvernehmen mit der auf dem Gebiete des Kinowesens bestehenden beiden Interessentenvereinigungen wurde einer Anzahl der allerbescheidensten Betriebe in Anwendung der Bestimmung des Lustbarkeitsabgabegesetzes über die Pauschalabgabe eine solche in der Höhe von 3 Prozent der Bemessungsgrundlage zugestanden. Die nächste sich bietende Gelegenheit einer Novellierung der Lustbarkeitsabgabe wird jedoch dazu benützt werden, um auch eine volle gesetzliche Klärung herbeizuführen.

Einzelne Fälle bei der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, die bekanntlich in dieser Form nicht mehr besteht, bildeten den Gegenstand der Ueberprüfung. So ist es aufgefallen, dass zwei Konsumvereine hinsichtlich des Abgabesatzes verschiedenartig behandelt worden sind. Der Konsumverein mit dem höheren Umsatz hatte eine wesentlich niedrigere Abgabe zu bezahlen. Der Magistrat erwidert, dass auf Grund des geltend gewesenen Gesetzes ausschliesslich der höhere Preis oder die bessere Ausstattung oder der gebotene Komfort oder der Kreis der Kunden oder die bevorzugte Lage für die Einreihung und Bemessung massgebend gewesen sind. Hingegen ist der Umsatz unter diesen Merkmalen überhaupt nicht angeführt und konnte daher auch vom Magistrat in gar keinem Falle in Betracht gezogen werden. Die Tatsache also, dass die Konsumgenossenschaft Wien und Umgebung, um die es sich hier handelt, gegenüber dem Ersten Wiener Konsumverein einen höheren Umsatz hatte, musste bei der Bemessung der Abgabe vollständig unberücksichtigt bleiben. Massgebend für die Einreihung bei beiden Unternehmungen war die bevorzugte Lage einzelner Verkaufsstellen. Es ist notorisch, führt der Magistrat aus, dass die Konsumgenossenschaft Wien und Umgebung ihre Verkaufsstellen in de

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

IV. Blatt

Wien, am 27. November 1931.

Arbeiterbezirken hat. Es gab daher nur eine verhältnismässig kleine Anzahl von Filialen, denen das Merkmal einer bevorzugten Lage anhaftete. So unterhielt die Konsumgenossenschaft in der Inneren Stadt überhaupt keine Niederlage, während der Erste Wiener Konsumverein zur Zeit der Einreihung dort vier Filialen betrieb. Nach der Kaufkraft der Kundschaft, wobei man sich die Verhältnisse des Jahres 1924 vor Augen halten muss, war es durchaus berechtigt, für den Ersten Wiener Konsumverein einen weitaus höheren Prozentsatz zu bestimmen als für die auf die Arbeiterschaft zugeschnittene Konsumgenossenschaft Wien und Umgebung. Die Konsumgenossenschaft erzielte beispielsweise 27'87 Prozent des Gesamtumsatzes durch den Verkauf von Brot und Milch. Hingegen machten diese beiden Artikel beim Ersten Wiener Konsumverein bloss 6'8 Prozent des Verkaufserlöses aus. Mit beiden Konsumvereinen wurde im Hinblick darauf, dass ihre Verkaufspreise in allen Filialen gleich sein müssen, die Vereinbarung getroffen, von der Einreihung einzelner Filialen abzusehen und die Abgabe vom Gesamtumsatz zu bemessen.

Eine andere Bemerkung bezieht sich darauf, dass bei einem Abgabepflichtigen rückwirkend die Aenderung der Bemessung erfolgt ist, um ihm die Abstattung einer Strafe leichter zu gestalten. Laut Darstellung des Magistrates ist dies bei einem Gastwirt, der seinen Betrieb in der Nachbarschaft des Nordwestbahnhofes führte, geschehen, doch wurde der von der Genossenschaft eingesetzte Ausschuss mit jeder einzelnen Phase dieser Angelegenheit beschäftigt. Der Magistrat ist ausnahmslos im Sinne der einstimmig abgegebenen Gutachten vorgegangen. Der durch die Stilllegung des Nordwestbahnhofes und einen übermässig hohen Pachtzins in Zahlungsschwierigkeiten geratene Gewerbetreibende hätte, da ein über ihn verhängter Strafbetrag uneinbringlich war, eine längere Arreststrafe verbüssen müssen. Dadurch wäre die Wiederaufrichtung seiner Existenz vollständig verhindert worden. Zur Vermeidung dessen wurde im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsausschuss eine dementsprechende Rückwirkung der Abgabefreiheit vorgenommen und damit der Strafbetrag getilgt. Da die dem Versorgungsfonds zufließenden Strafbeträge gleichfalls in die Gemeindekasse kommen, ist eine materielle Beeinträchtigung nicht erfolgt. Der Magistrat verweist bei diesem Anlass darauf, dass es bis zum ersten Jänner 1926 möglich war, durch das dem Landeshauptmann zustehende Gnadenrecht derartige verzweifelte Fälle zu ordnen. Seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsstrafgesetzes ist jede Milderung der einmal rechtskräftig gewordenen Strafe, auch wenn sich seither die Verhältnisse des Bestraften grundlegend verschlechtert haben, vollkommen ausgeschlossen. Es wäre daher für solche besondere Ausnahmefälle die Schaffung eines Gnadenrechtes wünschenswert.

In Bezug auf die Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft wird bemängelt, dass eine Forderung der Gemeinde von rund 500.000 Schilling bestehe, die ein nicht durch Gemeinderatsbeschluss gedecktes Kreditverhältnis darstelle. Der Magistrat führt demgegenüber aus, dass auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 1. Juni 1920 die Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft berechtigt war, Adaptierungen in der von der Stadt Wien erworbenen Gross Enzersdorfer Kaserne vorzunehmen. Tatsächlich sind solche Arbeiten im Laufe der Jahre durchgeführt worden. Es besteht auf Bauabrechnungskonto eine ungefähr gleich hohe Gegenforderung. Gewisse Differenzen müssen noch ausgetragen werden und dann wird die Ausgleichung der beiden Rechnungen erfolgen.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

V. Blatt

Wien, am 27. November 1931.

Wohlfahrtswesen.

Die vom Rechnungshof erhobenen Bedenken gegen die Umwandlung des grösseren Teiles des Lainzer Versorgungsheimes in ein Spital für chronische Kranke und die damit verbundenen erhöhten Kosten entkräftet der Magistrat mit dem Hinweis, dass dafür die Krankenabteilungen in den einzelnen Versorgungshäusern aufgelassen worden sind. Dadurch wurde es möglich, im Lainzer Versorgungsheim alle notwendigen Spezialeinrichtungen zu schaffen und Spezialärzte anzustellen.

Der Rechnungshof verweist auf die grosse Zahl der Pflegerinnen und Erzieherinnen in den Waisenhäusern und Erziehungsanstalten. Demgegenüber wird festgestellt, dass die Bestrebungen des Magistrates schon seit langer Zeit darauf gerichtet sind, die tatsächlich billigere Unterbringung bei Privatparteien zu bewirken. Es konnten deshalb auch die Waisenhäuser Josefstädterstrasse und Galileigasse in früheren Jahren, die Erziehungsanstalt Meidling und Döbling heuer geschlossen werden, während die Schliessung des Waisenhauses Gassergasse für 1932 in Aussicht genommen ist.

Auch die verhältnismässig hohen Verpflegskosten des Kinderheime Wilhelminenberg werden vom Rechnungshof hervorgehoben. Zur Aufklärung verweist der Magistrat darauf, dass die Natur dieser Anstalt, die der bloss vorübergehenden Unterbringung von Kindern dient, höhere Betriebsauslagen verursacht.

Wohnungswesen.

Der Rechnungshof empfiehlt im Hinblick auf die dermaligen krisenhaften Verhältnisse den Aufwand für Wohnhausbauten auf die Erträge der Wohnbausteuer einzuschränken, zumal das vom Gemeinderat beschlossene Wohnbauprogramm schon zum grossen Teile planmässig durchgeführt sei und die Lage auf dem Wohnungsmarkt doch immerhin eine gewisse Besserung erfahren habe. Die Erwiderung des Magistrates lautet dahin, dass leider die Verschlechterung der Finanzlage der Gemeinde ohnehin eine Einschränkung der Wohnbautätigkeit der Gemeinde zur Folge habe, was ebenso sehr wegen der dadurch bewirkten Vergrösserung der Arbeitslosigkeit wie der noch immer namhaften Wohnungsnot unerwünscht sei.

Die Bemängelung, dass der Vaterländischen Baugesellschaft für die freiwillige Räumung der ihr gerichtlich gekündigten Bauplätze eine zu hohe Ablöse bewilligt worden sei, gibt dem Magistrat Anlass, den Fall sehr eingehend klarzulegen. Die Regelung ist übrigens durch die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse für Wohnungswesen und Wirtschaftsangelegenheiten gutgeheissen worden.

Der Rechnungshof legt nahe, die künstlerische Ausschmückung der Wohnhausbauten möglichst einzuschränken, wenn dies auch im Hinblick auf die sonst wünschenswerte Beschäftigung der Künstler bedauerlich sei. Im Berichtsjahr 1930 wurden laut Angabe des Magistrates für Kunstwerke dieser Art 142.000 Schilling verausgabt. Im Verhältnis zu dem Bauaufwand für dieses Jahr von 95 Millionen Schilling sei dies nicht übermässig. Mitunter stehe aber auch der Anbringung einer solchen Plastik eine besondere schlichte Gestaltung der Fassade als Ersparnispost gegenüber.

Der Umstand, dass Gasherde über den voraussichtlichen Bedarf bestellt und auf Lager genommen worden seien, wodurch sich Zinsenverluste ergeben haben, findet laut der Aufklärung der Beauftragten die Begründung darin, dass die Gemeinde einem fortgesetzten Drängen nach Aufträgen ausgesetzt sei. Um nicht die vollige Stilllegung ganzer Fabriken herbeizuführen, müssten gewisse Bestellungen im vollen Bewusstsein, dass sie in dem betreffenden Zeitpunkt noch nicht erforderlich seien, mitunter doch gemacht werden.

Eingehend behandelt der Rechnungshof die Fälle der Wohnhausanlagen "Spinnerin am Kreuz" und Steigenteschgasse. Der zuständige Gemeinde-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

VI. Blatt

Wien, am 27. November 1931.

ratsausschuss hat sich schon früher in mehreren Sitzungen mit diesen Angelegenheiten beschäftigt und die gegebenen Aufklärungen zur Kenntnis genommen. Der Fall Steigenteschgasse hat bekanntlich auch über Anzeige des Magistrates die Staatsanwaltschaft beschäftigt, die jedoch das Verfahren einstellte.

Was die Wohnhausverwaltung anlangt, lenkt der Rechnungshof die Aufmerksamkeit des Gemeinderates darauf, dass in den eingehobenen Mieten keine Quote für Verzinsung und Amortisation enthalten sei. Die Abstandnahme von einer Verzinsung sei immerhin noch dadurch erklärbar, dass die Baukosten aus laufenden Einnahmen und nicht aus Anleihegeldern bestritten werden. Hingegen sollte doch für die sich ergebende Wertverminderung durch Einrechnung einer Amortisationsquote vorgesehen werden, weil sonst diese Bauten im Laufe der Jahrzehnte ohne Vorsorge für Ersatz zum Verschwinden kommen. Auch seien die Mietzinse in jenen Anlagen, die zu Beginn der Bautätigkeit der Gemeinde hergestellt wurden, geringer als die Hauptzinse für gleichartige Wohnungen in Althäusern. Der Magistrat erwidert, dass auch das Mietengesetz keine Verzinsung und Amortisationsquote kenne. Eine derartige Anrechnung in den städtischen Wohnhäusern müsste eine bedeutende Erhöhung der Mieten zur Folge haben. Zutreffend sei es, dass aus dem ersten Baujahre noch sehr niedrige Mietzinse bestehen. Die Festsetzung erfolgte zu einer Zeit, in der für die Althäuser bloss das 150fache des Friedenszinses geltend war. Anlässlich der seither erfolgten Aenderung des Mietengesetzes ist eine Steigerung in den bereits vorhandenen Neubauten unterblieben. Bei den jeweils hinzukommenden Objekten wird aber auf die erhöhten Mieten in den Althäusern bereits entsprechende Rücksicht genommen. Der Magistrat wird zunächst prüfen, ob die niedrigeren Mietzinse noch die volle Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten gewährleisten.

Laut Feststellung des Rechnungshofes sind die gesamten Mietzinsrückstände bei der Wohnhauserverwaltung Ende 1930 einschliesslich aller Rückstände aus dem Vorjahr rund 180.000 Schilling. Uneinbringliche Posten sollten abgeschrieben werden. Der Magistrat verweist darauf, dass die Nichtzahlung zumeist eine Folge der Arbeitslosigkeit sei. Bei Erlangung von Arbeit werde erfahrungsmässig Nachzahlung geleistet. Eine zu rasche Abschreibung könnte daher zu Verlusten führen.

Technische Angelegenheiten.

Der Rechnungshof stellt fest, dass sich im Jahre 1930 beim Personenkraftwagenbetrieb ein neuerlicher bemerkenswerter Rückgang der Fahrtkilometer zeige. Die daneben noch von Gemeindeangestellten erfolgte Benützung von Autotaxi sollte auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Aus der Antwort des Magistrates geht hervor, dass bereits in den ersten neun Monaten des heurigen Jahres in dieser Beziehung eine Minderausgabe von 16 Prozent erzielt werden konnte. Die Inanspruchnahme erfolge zumeist bei der Ueberwachung von Bauten und auch für den ärztlichen Dienst. Dem allenfalls bei einer sehr starken Einschränkung der Benützung von Autotaxi erzielten Geldersparnis stehe allerdings die weniger intensive Ausnützung der Arbeitskraft der in Betracht kommenden, zumeist hochqualifizierten Beamten gegenüber.

Der Rechnungshof empfiehlt im Interesse der möglichst ökonomischen Gestaltung des Gartenwesens, den Betrieb der sogenannten Handelsgärtnerei durch Bauschabgabe der überzähligen Gartenprodukte an Grossabnehmer zu vereinfachen. Auch sollten die im Berichtsjahr bereits vereinzelt unternommenen Versuche, die Erhaltung von Gartenanlagen an Privatgärtnereien zu übertragen und so die Gartenverwaltung in ein Begutachtungs- und Aufsichtsorgan umzuwandeln, tunlichst verallgemeinert werden. Laut Magistratesbericht besteht

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

VII. Blatt

Wien, am 27. November 1931.

nicht die Absicht, eine Handelsgärtnerei als solche planmässig zu betreiben. Es werden nur jene Uebermengen, die sich in gewissen Jahreszeiten und auf Grund eines nicht vorhersehbaren Witterungsverlaufes ergeben, veräussert, um überzählige Pflanzen nicht vernichten zu müssen. Eine Dauerverbindung mit Grossabnehmern könnte nur auf Grund systematischer Belieferung erfolgen. Das würde zwangsläufig die Ausdehnung des Gartenbetriebes auf privatwirtschaftlichem Gebiete bewirken. Die stärkere Vergebung der Erhaltungsarbeiten von öffentlichen Gärten an Privatgärtnereien findet ihre Begrenzung in dem Umstand, dass das vorhandene Personal pragmatisiert und daher unkündbar ist.

In Bezug auf die Dampfwäscherei stellt der Rechnungshof fest, dass dieser Betrieb wirtschaftlich geführt und mit einer Leistungsfähigkeit ausgestattet ist, die über den Eigenbedarf der Gemeinde hinausgeht. Es sei daher umso bedauerlicher, dass die bisher grösste Auftraggeberin, das ist die Verwaltung der Wiener Fondskrankenanstalten mit 1. Jänner 1931 aus dem Kundenkreis der Dampfwäscherei ausgeschieden ist und diese hiedurch die Hälfte ihrer Beschäftigung verloren hat. Wie der Magistrat feststellt, wirtschaftet die Dampfwäscherei noch immer die volle Verzinsung und Amortisation des investierten Kapitals heraus. Die Vergabung der Wäsche der Fondskrankenanstalten an einen Privatbetrieb wurde seinerzeit auch im Gemeinderat zur Sprache gebracht.

In Bezug auf das Kanalisationswesen anerkennt der Rechnungshof die zielbewussten und erfolgreichen Bestrebungen der derzeitigen Betriebsleitung, die Kanalräumungskosten herabzudrücken.

Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Die Gebarung der Märkte und Schlachthöfe bot, wie der Rechnungshof hervorhebt, in keiner Hinsicht Anlass zu Bemängelungen. Die Verrechnung kann, von unwesentlichen Formgebrechen abgesehen, als vorzüglich bezeichnet werden.

Der Rechnungshof regt an, eine Regelung der Lagerhäuserfrage im Einvernehmen mit allen in Betracht kommenden Faktoren ehestens anzustreben, weil die städtischen Lagerhäuser auf sich selbst gestellt wohl kaum so bald die gegenwärtigen Schwierigkeiten werden überwinden können. Wie der Magistrat mitteilt, sind Verhandlungen mit den Bundesministerien für Handel und Verkehr, sowie für Land- und Forstwirtschaft, mit der Börse für landwirtschaftliche Produkte und den Bundesbahnen im Gange. Mitglieder und Vertreter der Bundesregierung haben auch schon eine Besichtigung der Lagerhäuser vorgenommen.

Die Mindestabnahmeverpflichtung bei bestehenden Ziegellieferungsverträgen für die Jahre 1930 bis 1935 gibt dem Rechnungshof zu dem Hinweis Anlass, dass sich bei verringerter Bautätigkeit Schwierigkeiten ergeben könnten. Schon jetzt mussten gelegentlich infolge Abnahmeverzugs unverzinsliche Vorauszahlungen erfolgen. Laut Darlegung des Magistrates musste diese Verpflichtung zu einer Mindestabnahme den Werken zugestanden werden, weil angesichts der Spitzenleistungen, die durch die Bauseison bedingt sind, zeitweilig alle Werke in Anspruch genommen werden müssen. Jedes aber wollte sich zur Aufrechterhaltung des Betriebes nur entschliessen, wenn ihm doch eine bestimmte Mindestbeschäftigung verbürgt wird. Dadurch war es aber auch möglich, bei den Preisen Zugeständnisse zu erhalten. Die Abnahmeverpflichtung ist selbst bei einer Kürzung der Bautätigkeit auf die Hälfte noch keine Verlegenheit. Die Verträge wurden übrigens seinerzeit instanzmässig genehmigt.

Auch bezüglich einer bemängelten Kalkschotterlieferung wird Aufschluss dahin gegeben, dass nur scheinbar ein teurerer Offerant den Zuschlag

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

VIII. Blatt

Wien, am 27. November 1931.

erhielt, weil Qualitätsdifferenzen vorliegen. Auch diese Lieferung wurde von dem eigens bestellten Baustoffekomitee verberaten und gutgeheissen.

Eingehend beschäftigt sich der Rechnungshof, wie schon im Vorjahre, mit der Frage der Umänderung der Verrechnung im Wirtschaftsamt. Weitestgehende Vereinfachungen werden laut Bericht des Magistrates schon vom 1. Jänner 1932 an in Kraft treten.

Gegenüber dem Hinweis, dass die Gebühren für den Fernsprechverkehr steigende Tendenz aufweisen, kann der Magistrat mitteilen, dass bereits im Jahre 1931 Sparmassnahmen mit einer Wirkung von mindestens 10.000 Schilling jährlich Platz gegriffen haben.

Im Hinblick auf die schwierige Finanzlage der Gemeinde stellt der Rechnungshof neuerlich die unterschiedslose unentgeltliche Beistellung von Lernmittel zur **Erörterung**. Nach der Auffassung des Magistrates ist dieser unterschiedslosen Beistellung keine besondere finanzielle Bedeutung beizumessen. Im Jahre 1930 sind für das Schulwesen 83,600.000 Schilling aufgewendet worden. Davon entfallen auf die unentgeltlich beigestellten Lernmittel 1,318.000 Schilling. Das sind also vom Gesamtaufwand des sonst selbstverständlich ganz unterschiedslos unentgeltlich gewährten Unterrichtes in den Volks- und Hauptschulen 1'57 Prozent. Da im Jahre 1930 die städtischen Schulen von 137.724 Kindern besucht waren, entfallen auf den Kopf 9'58 Schilling für Lernmittel. Nach den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen müsste der grösste Teil der Kinder von einer Zahlung befreit werden. Der finanzielle Erfolg wäre ein ganz bescheidener. Er steht mit dem pädagogischen Nachteil, der sich nach dem Urteil der Schulbehörden aus einer unterschiedlichen Behandlung ergebe, nicht im Einklang.

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Der Rechnungshof regt an, die rein durchlaufende Verrechnung von anteiligen Kosten der Gemeindewache bei anderen Verwaltungszweigen in Zukunft entfallen zu lassen. Dem wird im Voranschlag 1932 Rechnung getragen werden.

Städtische Unternehmungen.

Dem Gaswerk wohnt laut Urteil des Rechnungshofes ein hoher Grad von Stabilität und wirtschaftlicher Selbständigkeit inne. Wie erwartet, hat sich erfreulicher Weise auf der Aktivseite infolge grösserer Zurückhaltung von Investitionen das Verhältnis zwischen Betriebsanlagen und Betriebsmitteln gegenüber 1929 zugunsten der letzteren verbessert. Die angestellte kritische Betrachtung lässt nach wie vor die Lage des Unternehmens und dessen finanzielle Führung in bestem Lichte erscheinen.

Was die öffentliche Beleuchtung anlangt, ist der Rechnungshof der Anschauung, dass nicht das Gaswerk, sondern die Gemeinde aus dem Titel der öffentlichen Verwaltung für die Kosten aufzukommen hätte. Demgegenüber stellt der Magistrat fest, dass die unentgeltliche Besorgung der öffentlichen Beleuchtung schon im Jahre 1900 vom Gemeinderat den städtischen Gaswerken auferlegt worden ist. Es stellt dies die Gegenleistung des Gaswerkes für die unentgeltliche Benützung der öffentlichen Verkehrswege der Gemeinde durch das Rohrnetz dar.

Bei den Elektrizitätswerken wird die Bewertung der Vorräte als sehr vorsichtig bezeichnet. Die Auffüllung der einzelnen Materialbestände erfolgt geflissentlich im Rahmen des voraussichtlichen Bedarfes, sodass Ueberstände im allgemeinen nicht zu verzeichnen sind.

Der im Gebarungsjahr 1930 erzielte günstige Erfolg nach einer Reihe verlustreicher Jahre ist, wie der Rechnungshof ausführt, zweifelsohne das Verdienst der neuen Geschäftsführung und ihrer finanziellen Umsicht.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

IX. Blatt

Wien, am 27. November 1931.

Auf Grund der gemachten Wahrnehmungen darf, wenn nicht ganz aussergewöhnliche Ereignisse einen Rückschlag herbeiführen, mit Zuversicht der Konsolidierung der finanziellen Lage des Unternehmens entgegengesehen werden.

Bazüglich der Strassenbahnen wird festgestellt, dass der Aufwand gegenüber 1929 sich um $9 \frac{1}{2}$ Millionen Schilling verringert hat. Die Ersparungen bei den sachlichen Aufwendungen betragen 6'2 Millionen Schilling. Beim Personalstand ist eine Verringerung um 784 Mann eingetreten. Infolge grösserer Arbeitsintensivierung hat der Aufwand an Entlohnungen für Einfahrten und Doppeltage eine wesentliche Einschränkung erfahren. Der Lagerbestand von 12'7 Millionen Schilling wird im Verhältnis zu den Jahresverbrauchsziffern noch immer als zu hoch bezeichnet. Es wird jedoch anerkannt, dass die Direktion bestrebt ist, die Lagerbestände in geeigneter Weise zu vermindern.

Der Rechnungshof wirft die Frage auf, ob der bedeutende Betrag von rund 250.000 Schilling, den die Strassenbahnen für Brandschaden und Einbruchversicherung zahlen, nicht durch Selbstversicherung, ähnlich wie bei der Haftpflicht- und Schadensversicherung, erspart werden könnte. Die Direktion weist nach, dass fast alle ausländischen Strassenbahnen nicht nach dem Grundsatz der Selbstversicherung vorgehen. Die Anregung des Rechnungshofes wurde aber dazu benützt, um eine weitgehende Begünstigung der bisher geltender Bedingungen durchzusetzen.

Sehr bemerkenswert sind die vom Rechnungshof gezogenen Vergleiche zwischen der Frequenz der Strassenbahnen in Wien, Berlin und Hamburg. Während die beiden deutschen Städte von 1929 auf 1930 einen Abfall der Fahrgäste um 21'4 Prozent zu beklagen haben, ist der Rückgang in Wien bloss 4'1 Prozent. Hingegen ist die durchschnittliche Einnahme pro Fahrgast bei den deutschen Bahnen noch immer wesentlich höher als bei der Wiener Strassenbahn. In Berlin wurden 30'5, in Dresden 30'6, in Leipzig 34'32, in Hamburg 37'03, in Wien dagegen nur 22'9 Groschen für den Fahrgast eingenommen.

Im Verhältnis der Betriebsanlagen zu den Betriebsmitteln einerseits und der eigenen Mittel zu den fremden Mitteln andererseits ist bereits eine Besserung eingetreten.

Der Rechnungshof schliesst seine Betrachtung über die Strassenbahn mit den folgenden Sätzen:

"Dass es dem Unternehmen gelungen ist, eine so erhebliche Herabdrückung des Gebarungsabganges zu erzielen, beweist in augenfälliger Weise die lebenswerte Anstregung der gegenwärtigen Geschäftsleitung, das Unternehmen auf dem Wege weitgehender Sparsamkeit und Rationalisierung einer aktiver Betriebsführung zuzuführen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass einerseits die Drosselung von sachlichen Aufwendungen im dermaligen Umfang - für Strom, Betriebsstoffe und Erhaltung der Betriebsanlagen wurden im Jahre 1930 um rund 6 Millionen Schilling weniger verausgabt wie im Vorjahre - zur Not ein oder zwei Jahre, aber nicht auf die Dauer ertragen werden kann, ohne das Unternehmen in seinem betriebsfähigen Zustande zu gefährden, und dass andererseits nach den gemachten Wahrnehmungen leider mit einem Frequenzrückgang zu rechnen ist, der befürchten lässt, dass die erzielten Ersparungen zum grössten Teil, wenn nicht überhaupt zur Gänze, durch den Einnahmefall wieder zunichte werden. Es wäre daher noch verfrüht, aus dem Ergebnis des Jahres 1930 all zu optimistische Erwartungen für die nächste Zukunft zu hegen. Immerhin verdienen die Bestrebungen und Anstrengungen der gegenwärtigen Leitung, das Unternehmen einer Gesundung zuzuführen, anerkennend hervorgehoben zu werden."

*

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONÁY

X. Blatt

Wien, am 27. November 1931.

Das Kontrollamt gibt in einem Bericht, der 86 Druckseiten umfasst, ein sehr anschauliches und eingehendes Bild seiner umfangreichen, Tag für Tag sich erneuernden Kontrolltätigkeit. Während die Erhebungen des Rechnungshofes sich auf die Nachprüfung der bereits vollzogenen Tatsachen erstrecken, steht das Kontrollamt mitten im Zuge der Gebarung und hat daher fortgesetzt Anlass, Anregungen zu geben und vielfach parallel mit der Ueberwachungstätigkeit des Magistrates auf Mängel aufmerksam zu machen. Das Wirkungsgebiet des Kontrollamtes ist ein weitergehendes als das des Rechnungshofes. Es erstreckt sich auch auf jene städtischen Einrichtungen, die mit Privatbetrieben in Wettbewerb stehen, wie etwa die Zentralsparkasse und die Versicherungsanstalt. Ferner auf alle jene gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde in erheblichem Mass beteiligt ist. Auf den Bericht des Kontrollamtes wird noch gesondert zurückgekommen werden.
